



# Geschäftsordnung der Konferenz

## Gutachter/innen Aufnahme

### § 1 Mitglieder

Die Konferenz der Gutachter/innen für individuelle Aufnahmeverfahren setzt sich zusammen

- › aus den durch den Vorstand gemäß § 10, Ziffer 3.2 der Satzung berufenen Gutachter/innen.
- › dem für diese Konferenz zuständigen Vorstandsmitglied
- › der Geschäftsführung, ggf. mit dem/der zuständigen Referenten/in

### § 2 Berufung

Die Berufung für die Tätigkeit der Gutachterin/des Gutachters erfolgt durch den Vorstand für sechs Jahre und kann verlängert werden. Sie endet vorzeitig, wenn der Vorstand die Berufung zurücknimmt oder die Person die Tätigkeit nicht mehr ausüben möchte.

### § 3 Aufgaben

- › Erstellung von Gutachten im Rahmen individueller Aufnahmeverfahren
- › Beteiligung an der Professions- und Qualitätsentwicklung des Verbandes in ihrem Verantwortungsbereich

### § 4 Sitzungen

- (1) Die Konferenz der Gutachter/innen für individuelle Aufnahmeverfahren tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Das für individuelle Aufnahmen zuständige Mitglied des Vorstands lädt zu der Konferenz ein.
- (3) Die Gutachter/innen werden zwei Wochen vor der Konferenz unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

### § 5 Protokoll

Über die Ergebnisse der Konferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollanten/in innerhalb von zwei Wochen nach der Konferenz erstellt wird. Das Protokoll wird bei der folgenden Konferenz verabschiedet.

### § 6 Selbstverpflichtung

Die Gutachter/innen für individuelle Aufnahmeverfahren verpflichten sich,

- › verschwiegen mit den gewonnenen Informationen umzugehen, die sie bei ihrer Tätigkeit erhalten und diese nicht für eigene Zwecke zu nutzen;

- › weder beratend noch entscheidend als Gutachter/in bei einem Aufnahmeprozess mitzuwirken, wenn diese sie/ihm selbst, oder einer ihrer/seiner Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann;
- › unaufgefordert den anderen Gutachter/innen transparent zu machen, wenn die gemeinsame Arbeit in Kollision zu eigenen Interessen bzw. Verpflichtungen gerät.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.